

Aus schweizerischen Verbänden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **11 (1919)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eine Reduktion sowohl für Verheiratete wie für Ledige eintreten.

Invalidenrenten. Die festgesetzten Renten können unmöglich für ewige Zeiten so bleiben, wie sie einmal festgesetzt sind. Es soll nicht nur die Möglichkeit bestehen, sie bei Besserung des Allgemeinzustandes zu reduzieren oder nur bei bedeutender Verschlechterung des Zustandes des Rentenempfängers zu erhöhen, sondern auch der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung Rechnung zu tragen.

Abzüge. Dem Missstand, dass bei Unfällen mit der Motivierung, die Krankheit sei nur zum Teil auf das Unfallereignis zurückzuführen, Abstriche am Krankengeld gemacht werden, muss durch eine unzweideutige Fassung der Riegel gestossen werden.

Fälligkeit des Krankengeldes. Das Krankengeld soll am Ende jeder Woche ausbezahlt werden. Es ist traurig, dass solche Selbstverständlichkeiten im Gesetz stehen müssen; aber wenn sonst keine Ordnung zu schaffen ist, wird man eben diesen Weg beschreiten müssen.

Verlust oder Kürzung des Anspruchs. Das Gesetz spricht von Verlust oder Kürzung des Anspruchs, wenn der Verunfallte den Unfall «grob-fahrlässig» herbeigeführt hat. Was ist grobe Fahrlässigkeit? Haben der grobfahrlässig Verstümmelte oder die Hinterbliebenen eines getöteten Arbeiters nicht die gleichen Lebensbedürfnisse wie ein normaler Mensch? Sollen solche Leute für ihr Unglück noch extra bestraft werden? Dem modernen Empfinden widerstrebt ein solcher Gedanke.

Prämienzahlung. Die Erhebung der Nichtbetriebsunfallprämie soll zu Lasten des Unternehmers unter stärkerer Heranziehung des Bundes geschehen.

Rechtspflege. Die neue Unfallversicherungs-Rechtspflege hat sich nicht als durchaus glücklich erwiesen. Insbesondere ist die Erledigung der Bagatellfälle viel zu umständlich. Es wird zu erwägen sein, wie weit diese Fälle nicht wieder den Gewerbegerichten überbunden werden können.

Die Diskussion in den Organisationen über die Revision war bisher nicht sehr fruchtbar, was bei der Wichtigkeit der Sache zu bedauern ist. Es zeigt sich hier dasselbe wie in andern Fragen ähnlicher Natur. Das Thema ist zu trocken, es bietet keinen Nervenkitzel. Das Interesse erwacht erst, wenn man selber in den Fall kommt, die gesetzlichen Bestimmungen benützen zu müssen. Dann ist es allerdings für eine Revision zu spät.

Die wenigen Anregungen, die zu unsern Vorschlägen gemacht worden sind, beziehen sich auf die Unterstützungsleistung vom ersten Tage an und auf die Erweiterung des Kreises der Versicherten. Redaktionelle Aenderungen, die eine präzisere Auslegung des Gesetzes ermöglichen sollen, wurden zum Art. 62 vorgeschlagen, wo das unbestimmte Wort «Lohnanspruch» durch das präzise und eindeutige «Aufhören des Dienstverhältnisses» ersetzt werden soll. Auch eine Erhöhung der Beerdigungskosten soll angestrebt werden.

Im März 1919 sollte eine weitere Konferenz stattfinden. Sie musste aber wegen des Generalstreikprozesses und des Gewerkschaftskongresses verschoben werden und fand erst am 26. Mai statt. Die Aussprache auf dieser Konferenz ergab, dass so, wie die Dinge liegen und wie sich die allgemeine Lage gestaltet hat, von einer Partialrevision des Gesetzes nicht mehr die Rede sein kann. Man war sich aber auch darüber klar, dass eine Totalrevision des Gesetzes vielleicht soviel Zeit in Anspruch nehmen könnte, dass die Verwirklichung der dringlichsten Forderungen viel zu lange auf sich warten liesse. Zu diesen letztern zählt man die Bezahlung des Krankengeldes vom ersten Unfall-

tag an und die Erhöhung von 80 auf 100 Prozent. Da der Bundesrat eine in diesem Sinne lautende Motion von Gros-pierre bereits entgegengenommen und damit gezeigt hat, dass er der Forderung nicht grundsätzlich ablehnend gegenübersteht, soll die Frage ins Auge gefasst werden, eine Totalrevision des Gesetzes anzubahnen, dabei aber die Revision gewisser Artikel, die dringlicher Natur sind, vorwegzunehmen.

Es wurde von der Konferenz eine Kommission eingesetzt, die die Totalrevision vorzubereiten hat. Dieser Kommission gehören auch Mitglieder des Verwaltungsrats der Unfallversicherung an, die über das orientiert sind, was in Luzern geplant wird. So konnte der Konferenz davon Mitteilung gemacht werden, dass man auch im Kreise des Verwaltungsrats eingesehen hat, dass eine Gesetzrevision notwendig ist. Die Vorarbeiten hierzu sind bereits im Gange, und es liegt nun an uns, diese Arbeit durch unsere eigene Tätigkeit energisch zu fördern und möglichst produktiv zu gestalten. Daneben wäre von den Organen der Krankenkassen eine gleichzeitige Revision des Krankenkassengesetzes anzubahnen.



Aus schweizerischen Verbänden.

Baugewerbe. In der letzten Nummer des «Hoch- und Tiefbau», dem offiziellen Organ des Schweizerischen Baumeisterverbandes, wird folgendes Abkommen bekanntgegeben:

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband und dem Schweizerischen Bauarbeiterverband betreffend die Arbeitszeit.

Unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrat Schulthess fanden dieser Tage nochmals Unterhandlungen mit dem Schweizerischen Bauarbeiterverband in der Frage der Arbeitszeitverkürzung statt, die eine Verständigung der beiden Parteien über die vom Vorsitzenden gemachten Vorschläge ergaben.

Auf Grund dieser Vorschläge trafen wir mit der Arbeiterorganisation folgende Vereinbarung:

A. Arbeitszeit:

1. *50stundenwoche* in Zürich, Winterthur, Basel, Bern, St. Gallen, Schaffhausen, Arbon, Rorschach und Zweisimmen.

2. *52½stundenwoche* in Biel, Grenchen-Solothurn, Klus, Balsthal, Olten, Aarau, Brugg, Uster, Wädenswil, Horgen, Thalwil, Rapperswil, Amriswil, Gossau, Frauenfeld, Lichtensteig, Wattwil, Romanshorn, Herisau, grössere Ortschaften in Baselland, Zofingen und Thun. Im Tessin: Ambri Piotta, Faido, Biasca, Bellinzona, Giubiasco, Locarno, Lugano und Chiasso.

Ueber die Einbeziehung einiger anderer Orte, so insbesondere der Städte und einzelner weiterer Ortschaften im Kanton Waadt wird noch verhandelt.

3. In allen nicht namentlich angeführten Ortschaften bleibt die Festsetzung der Arbeitszeit der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten. Wir empfehlen aber nach Möglichkeit Freigabe des Samstagnachmittags.

B. Lohn:

Die Verkürzung erfolgt unter vollem Lohnausgleich, d. h. der gegenwärtige Stundenlohn des einzelnen Arbeiters soll um den gleichen Prozentsatz erhöht werden, wie der Arbeitszeitausfall ausmacht. Der Arbeiter soll also bei reduzierter Arbeitszeit nicht weniger verdienen als bei der gegenwärtig längern Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit und der Lohnausgleich sind auf den ersten Zahntag im Monat Juli durchzuführen, und

zwar so, dass der erhöhte Stundenlohn für die ganze Zahltagsperiode bezahlt wird.

Am 1. Oktober wird eine weitere Verkürzung auf 48 Stunden vorgenommen und der Lohn nach Massgabe der reduzierten Arbeitszeit wiederum erhöht.

Das Abkommen hat nur Gültigkeit pro 1919. Ende dieses Jahres werden wir mit den Arbeiterorganisationen neuerdings in Unterhandlungen treten zum Zweck der Festsetzung der Arbeitszeit im Sommer 1920.

Diese Regelung gilt uneingeschränkt auch für das Zimmergewerbe.

Bauarbeiter. Seit 28. Juni streiken die Bauarbeiter, die beim Bau des Kraftwerks *Eglisau* beschäftigt sind. Gemäss der getroffenen zentralen Vereinbarung war die Arbeiterschaft bereit, bis 1. Oktober die 50stundenwoche anzuerkennen, dagegen konnte in bezug auf die Lohnfrage keine Einigung erzielt werden, so dass der offene Kampf unvermeidlich war. Es handelt sich bei den Unternehmern weniger um die paar Rappen Lohn-erhöhung als um die Sprengung der Organisation.

In *Basel* wurde ein Nachtrag zum Tarifabkommen vom 3. November 1917 getroffen, der im wesentlichen vor- sieht:

Arbeitszeit.

Vom 1. Juli an bis 30. September 1919 neun Stunden (vormittags 7—9 und 9½—12 Uhr, gleich 4½ Stunden; nachmittags 1½—6 Uhr, gleich 4½ Stunden).

In den Monaten Oktober, November und Februar 8½ Stunden, und zwar im Oktober von 7—9, 9½—12 Uhr, und 1½—5½ Uhr, im November von 7¼—12 und 1½—5¼ Uhr, im Februar von 7¾—12 und 1½—5¾ Uhr. In den Monaten Dezember und Januar 7½ Stunden, und zwar von 8—12 und 1½—5 Uhr.

Die Znünpause kann eventuell im Einverständnis mit der Mehrheit der Arbeiter auf den einzelnen Plätzen, oder, wo besondere Verhältnisse dies gebieten, weggelassen und dafür der Arbeitsbeginn am Morgen eine halbe Stunde später angesetzt werden.

Der Samstagnachmittag ist, wie bis anhin, frei, ebenso die Vorabende vor hohen Feiertagen. Die Winterarbeitszeit der Erdarbeiter bleibt die gleiche wie bis anhin.

Auf 1. März ist die Arbeitszeit womöglich auf zentralem Boden neu zu vereinbaren. Vorbehalten bleibt eine inzwischen eintretende gesetzliche Regelung.

Löhne.

Die Durchschnittslöhne per Stunde effektiver Arbeitszeit sollen für berufstüchtige, voll leistungsfähige Arbeiter betragen:

	ab 1. Juli 1919 Fr.	ab 1. Okt. 1919 Fr.
Maurer	1.50	1.60
Bauhandlanger mit einjähriger Baupraxis und über 19 Jahre alt	1.30	1.38
dito Erdarbeiter	1.32	1.40
Pflasterträger von 16—19 Jahren	— .97	1.02

Bezüglich der Minimallöhne sowie der alten und halbinvaliden Arbeiter werden vorläufig provisorisch die bezüglichen Bestimmungen des Tarifvertrages im Holzgewerbe vom 12. Oktober 1918 sinngemäss auf das Maurergewerbe angewendet.

Den Bauarbeitern ist es nicht gestattet, in ihrer Freizeit Berufsarbeiten zu Erwerbszwecken auszuführen.

Bekleidungsindustrie. Zum Schutze des Landestarifvertrages mussten die Zürcher Massschneider in einen achtwöchigen Kampf eintreten. In dem am 18. Juli beiderseits angenommenen Vergleichsvorschlag des Regierungsrats ist die Anerkennung des Landestarifs in allen seinen Teilen ausgesprochen. Die Lohnansätze gehen aber über die diesbezüglichen Bestimmun-

gen des Landestarifs hinaus. Es wurden als Stundenlöhne vereinbart: für Stückarbeiter Fr. 1.55; für Heimarbeiter Fr. 1.70; für Tagschneider Fr. 1.88 (die lokalen Arbeitgeber offerierten bei Streikbeginn Fr. 1.40, resp. Fr. 1.54, resp. Fr. 1.60). Als Arbeitszeit wurde die 48-stundenwoche mit freiem Samstagnachmittag anerkannt. Der Streik ist mit einer noch nie in solch hohem Masse bezeugten Disziplin und Einmütigkeit bis zur letzten Minute geführt worden.

Im Verlaufe der letzten Monate wurden in den verschiedensten Branchen, die von einer geregelten Be- löhnungsart noch völlig unberührt waren, die ersten Tarifabschlüsse herbeigeführt. Sie tragen vorerst noch den Charakter von Einzeltarifen. Es kommen dabei fast durchweg Branchen mit nur weiblichen Arbeitskräften in Betracht, so die Damenkostüm- und -mäntel- fabrikation, Herren- und Damenwäsche sowie die Weiss- warenbranche. In den letztern Branchen (bei israeli- tischen Firmen) wurde die 44stundenwoche festgesetzt. Ein Tarifabschluss in der Krawattenfabrikation sieht die 48stundenwoche vor. Weitere Verträge konnten in Trikotagenfabriken und mit den im Gewerbeverband organisierten Arbeitgeberinnen der Modebranche abge- schlossen werden. Leider entfaltete sich diese Tätig- keit des Verbandes zumeist nur in Zürich. Doch ist da- mit die Möglichkeit geboten, das dort Vereinbarte auf die übrigen Städte zu übertragen.

Gemeinsam mit dem Textilarbeiter-Verband wurde ein Arbeitsvertrag mit den Dampfwäschereibesitzern auf zentraler Grundlage vereinbart. Für den Beklei- dungsindustrie-Verband kamen dabei insbesondere die Glätterinnen in Frage.

Der wesentlichste Inhalt all der Vereinbarungen ist die Festsetzung des Arbeitslohnes, wobei ganz be- deutende Erhöhungen gegenüber der seitherigen will- kürlichen Ansätze erzielt werden konnten. Fast über- all konnten auch Ferien eingeführt werden. Die Ar- beitszeit erfuhr eine bedeutende Reduzierung. Auch die dem Verband neu zugeführten Berufe konnten in der verhältnismässig kurzen Zeit ihrer Zugehörigkeit durch Streiks Wesentliches zur Verbesserung ihrer Arbeits- verhältnisse unternehmen, so die Kürschner und Kürschnerinnen von Zürich.

Zurzeit stehen in Zürich die Coiffeurgehilfen im Streik. Sie kämpfen um die Einführung der 54stunden- woche, die im Vorschlag des kantonalen Einigungsamts festgelegt wurde. Die Arbeiter stimmten dem zu, die Meister lehnten ihn ab; sie halten an ihrer Offerte der 60stundenwoche fest. Am Streik nehmen fast sämtliche Coiffeurgehilfen Zürichs teil. Eine Erleichterung er- fährt seine Durchführung durch die Errichtung « flie- gender Rasierstuben », die recht lebhaft frequentiert werden. Der Streik bietet die besten Aussichten auf Erfolg.

Der Bekleidungsindustrie-Verband befindet sich im Stadium einer erfreulichen Entwicklung; schloss er im 4. Quartal 1917 mit einer Mitgliederzahl von 1980 ab, so zählte er am Ende des Jahres 1918 eine solche von 3145, wovon 1314 weibliche. Seine rege Kampf- tätigkeit wird dazu beitragen, dass dieser Entwicklung eine fortschreitende Tendenz innewohnt.

Holzarbeiter. In *Basel* wurde eine Tarifverein- barung mit folgenden Hauptpunkten abgeschlossen:

Vom 1. Juli 1919 an Mindestlohn Fr. 1.45, Durch- schnittslohn Fr. 1.60.

Der obige Mindestlohn ist nicht massgebend für schwächliche und invalide Arbeiter und für Arbeiter ohne fünfjährige Berufszeit (Lehrzeit inbegriffen). Für die letztern gilt als Mindestlohn im vierten Berufsjahr (Lehrzeit inbegriffen) Fr. 1.08, im fünften Berufsjahr Fr. 1.23 in der Stunde.

Ungelernte Arbeiter. Für voll arbeitsfähige Hilfsarbeiter und Handlanger, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und wenigstens ein Jahr lang in der betreffenden Holzbranche tätig gewesen sind, wird ein Mindestlohn von Fr. 1.15 in der Stunde festgesetzt.

Im Verbandsorgan bespricht die Redaktion die augenblicklich sehr akute Frage, ob ein *Landestarifvertrag* anzustreben sei oder nicht. Sie schreibt u. a. folgende, auch für romantisch veranlagte Mitglieder anderer Verbände beachtenswerte Sätze:

«Die erste Bedingung für unser zukünftiges Handeln heisst: nicht auf der Oberfläche herumplätschern, sondern tiefer schürfen. Der Landestarif einer Gewerkschaft ist heute, gerade im Zeitalter der Revolution, nicht eine «grundsätzliche Frage», sondern ein Problem, und zwar ein Problem, das nicht in dem Moment, da ein Landestarif unterzeichnet wird, gelöst ist, sondern das dort erst beginnt.

Die Unternehmer betrachten einen Landestarif aus ganz kleinbürgerlich-egoistischen Motiven als ein reines Friedensinstrument zur ruhigen, sorgenlosen Erhöhung ihrer Profitrate. Wir betrachten einen Landestarif als eine weitere Etappe zu unserm Endziel, der Auflösung der kapitalistischen Produktionsweise.

Die Lohnarbeiter verlangen aber schon in der heutigen Gesellschaft Lebensbedingungen, um ihre materiellen und ideellen Bedürfnisse zu befriedigen. Der Mensch als Produkt der heutigen Kultur ist leider kein Kamel. Er besitzt nicht wie dieses einen Fetthöcker, von dem er zehren und alle Bedürfnisse des menschlichen Lebens bestreiten kann, bis ihm durch die Revolution ein besseres Dasein beschieden ist. Wir müssen also jetzt schon unsere Lebenslage zu verbessern suchen.

Die grosse Streitfrage ist nun, ob dies durch einen Landestarif am besten möglich ist. So einfach ist diese Frage nicht zu beantworten, aus dem einfachen Grund, weil diese Fragestellung falsch ist. Wir kommen aber bei unsern spätern Ausführungen auch noch auf diese allgemeine Fragestellung zu sprechen. Für heute handelt es sich nicht darum, zu entscheiden, ob Landestarif oder keinen, sondern wir wollen die Frage beantworten: Wohin geht die Entwicklung?

Mit der Einführung der 48stundenwoche haben wir ein jahrzehntelanges Kampfobjekt der Gewerkschaftsbewegung beseitigt. Es gibt in der ganzen internationalen Arbeiterbewegung kein zweites soziales und kulturelles Postulat, für das so unzählige hartnäckige und blutige Kämpfe geführt werden mussten als für den Achtstundentag. Man kann ruhig sagen, der Achtstundentag war der Kreuzweg der Arbeiterbewegung. Dieses Ideal ist jetzt mit wenigen Ausnahmen erreicht. Die Verwirklichung einer jahrzehntelangen Forderung fällt in einen Zeitpunkt, wo fast alle Unternehmerverbände zu mächtigen Machtfaktoren herangewachsen sind. Die Organisationen der Unternehmer sind heute keine losen lokalen Förderativgebilde mehr, sondern grosse zentrale Landesvereinigungen. Schon diese Tatsache allein zeigt mit aller Deutlichkeit, wohin die Reise geht. Gerade der letzte Kampf um den Achtstundentag hat den kompakten Zentralisationsgedanken in den einzelnen Unternehmerverbänden so mächtig gefördert, dass wir diesen Entwicklungsgang nicht ignorieren dürfen. Die kleinste Sektion irgendeines Meisterverbandes darf heute eine Lohnerhöhung oder sonstige kleine Verbesserung bewilligen, wenn sie bereits einen gewissen Höhepunkt in den Arbeitsverhältnissen erreicht hat. Diese Erscheinung ist zwar nicht neu, aber noch nie ist die Disziplin und die Solidarität bei den Unternehmerverbänden ausgeprägter gewesen, als im gegenwärtigen Zeitalter. Der kleinste Landkrauter hat jetzt plötzlich begriffen, dass es sich bei Bewil-

ligung einer noch so kleinen Forderung nicht um eine rein lokale Frage, sondern um Preisgabe einer allgemeinen Position handelt. Und dieser Prozess ist es, der sich gegenwärtig bei den Unternehmerverbänden mit automatischer Sicherheit vollzieht. Das ist aber nicht das Ende, sondern erst der Anfang einer Entwicklungsphase, nach der wir unsere zukünftige Taktik bei den wirtschaftlichen Kämpfen einrichten müssen.»

Steinarbeiter. Mit dem Verband der Grabsteinmeister der Schweiz ist nunmehr ebenfalls ein Einheitsvertrag für die ganze Schweiz, soweit die Arbeiter dem Verbandsangehören, abgeschlossen worden. Durch diesen Vertrag werden speziell die Arbeitszeit und die Lohnverhältnisse in den zahlreichen kleinen Grabsteinbetrieben festgelegt. Da noch vielerorts die täglich elfstündige Arbeitszeit vorgefunden wird, so konnte nur langsam mit einer Verkürzung begonnen werden; immerhin wurde festgelegt, dass in Städten und grössern Ortschaften sofort die 50stündige Arbeitswoche einzuführen ist. In den übrigen Orten muss diese Arbeitszeit ebenfalls innerhalb drei Etappen bis Ende des Jahres durchgeführt sein, selbstredend stets mit Lohnausgleich. Sodann wurden die Mindestlöhne festgesetzt und die Schweiz nach Orten in vier Gruppen eingeteilt, wodurch der Mindestlohn heute zwischen Fr. 1.10 bis Fr. 1.40 schwankt. Durch die Verkürzung der Arbeitszeit steigen die untern Lohngruppen ebenfalls etappenweise und kommen mit der Zeit in Wegfall.

Textil-Fabrikarbeiter. Vom 5. bis 7. Juni wurde in den beiden Betrieben der Firma *Wenk & Cie.*, in *Bäretswil*, die 110 Arbeiter beschäftigten, gestreikt, um eine Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung durchzusetzen. An der Bewegung waren 29 Arbeiter beteiligt; es konnte eine wöchentliche Aufbesserung von Fr. 5.90 pro Mann erreicht werden. Die Arbeitszeit wurde um fünf Stunden reduziert.

Vom 5. bis 18. Juni streikten die 350 Arbeiter der Firma *Weber A.-G.*, in *Winterthur*. Der Erfolg des Kampfes bestand in der Gewährung einer Lohnerhöhung von Fr. 3.75 pro Mann und Woche sowie der Bewilligung von *Ferien* in der Dauer von acht bis zwölf Tagen.

Vom 14. Juni bis 1. Juli standen von 135 Arbeitern der Firma *Käser & Molliet*, in *Zollikofen*, 27 Arbeiter im Kampfe. Sie errangen eine wöchentliche Arbeitszeitverkürzung von 4½ Stunden sowie eine wöchentliche Lohnerhöhung von Fr. 12.—.

Ein eintätiger Streik bei der Firma *Lonstorff*, in *Aarau*, ergab für 63 Arbeiter eine wöchentliche Arbeitszeitverkürzung von acht Stunden sowie eine Lohnerhöhung von Fr. 4.30.

Mit dem *Bandfabrikantenverband*, in *Basel*, konnte ein *Tarifvertrag* abgeschlossen werden, der für 4300 Arbeiter eine wöchentliche Lohnerhöhung von Fr. 7.— und *Ferien* von zwei bis sechs Tagen im Jahre bringt.

Typographen. Das erweiterte Zentralkomitee hat in seiner Sitzung vom 5. Juli a. c. beschlossen, dass das gesamte Verbandsgebiet zu sperren sei. Es darf somit von auswärts her in der Schweiz keine Kondition angenommen werden. Eine Ausnahme ist nur gestattet für die verheirateten Kollegen, sofern sie ihre Familie in der Schweiz haben und von hier aus in den Krieg gezogen sind. Wer nicht in diesem Fall ist und dennoch zureist, wird nicht als Verbandsmitglied anerkannt und hat die sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.

Schweiz. Zahntechnische Gesellschaft. In der letzten Zeit sind in einer Reihe von Kantonen neue Verordnungen im Medizinalgesetz erlassen worden, in welchen die Zahntechniker zum Teil mitinbegriffen sind. Der Zahntechniker, welcher durch die Monopolwirt-

schaft des Staates mit den Zahnärzten schon genug geknebelt ist, soll in seiner Tätigkeit noch weiter zurückgebunden werden. Wir ersuchen deshalb die Organisationen, uns sofort Mitteilung zu machen, wenn in irgendeinem Kanton neue Verordnungen im Medizinalgesetz zur Beratung gelangen, damit es uns möglich ist, auch unser Recht in gebührender Weise zur Geltung zu bringen. Was für geradezu traurige Verhältnisse in unserm Beruf herrschen, ist den wenigsten bekannt; wir werden demnächst an dieser Stelle einen orientierenden Artikel bringen, in welchem wir die Verbände aufklären werden.



Ausland.

Böhmen. Die tschechoslawischen Gewerkschaften im Jahre 1918. Der soeben veröffentlichte Bericht der Tschechoslawischen Gewerkschaftskommission, in Prag, verzeichnet eine recht erfreuliche Steigerung der Mitgliederzahl der gesamten tschechoslawischen Gewerkschaften. Diese Aufwärtsbewegung, welche sich schon im Jahre 1917 bemerkbar machte, nahm im Jahre 1918 einen beinahe gewaltigen Umfang an; denn im Juni zählten die Gewerkschaften schon 68,130 Mitglieder gegen 42,728 im Dezember und 23,783 im Jahre 1916. Auf Jahresende 1918 sind schon über 145,000 Mitglieder zu verzeichnen.

Auch die Finanzlage der Gewerkschaftszentrale weist eine bedeutende Steigerung auf. Die Gesamteinnahmen aller Fonds stiegen von Kr. 54,585.77 im Vorjahre auf Kr. 111,599.18, die Ausgaben von Kr. 71,177.19 auf Kr. 124,430.97. Zur Erhaltung der Sekretariate und des Vertrauensmännerstandes war die Summe von Kr. 83,095.93 gegen Kr. 43,016.31 im Vorjahre erforderlich.

Bei der Organisationstätigkeit hat die grösste Aufmerksamkeit der VI. Allgemeine Gewerkschaftskongress, der vom 28. bis 30. September in Prag tagte, hervorgerufen. Zu diesem Kongress erschien auch ein ausführlicher Bericht, der auch eine Uebersicht der 20jährigen Tätigkeit der Gewerkschaftszentrale gibt. Der Kongress beschäftigte sich insbesondere auch mit der Frage des Wiederaufbaues und der Vereinigung der Gewerkschaften; er nahm sodann ein neues Regulativ für die Gewerkschaftsräte und für die Zentralkommission an. Im Jahre 1918 erschien auch das «Jahrbuch der Tschechoslawischen Gewerkschaftskommission» mit einem reichlichen Inhalt aller wichtigen sozialpolitischen Gesetze und Verordnungen. Im Oktober erschien ferner auch die Zeitschrift «Sjednoceni» (Die Vereinigung), das allgemeine Gewerkschaftsblatt jener Verbände, die nicht ein eigenes Fachblatt herausgaben.

Im Verlag der Gewerkschaftszentrale erscheint auch die Zeitschrift «Zájmy žen» (Die Fraueninteressen), die auf Jahresende eine Auflage von 8000 Exemplaren erreichte. Im Berichtsjahre tagten auch einige Konferenzen, die den Zweck der Vereinigung der gesamten Gewerkschaftsbewegung verfolgten. Es wurde nicht nur mit den Nationalsozialisten, sondern auch mit den sogenannten Zentralisten, deren Richtung der Gestaltung der gewesenen österreichischen Monarchie entsprach, gepflogen. Diese Beratungen hatten insofern einen günstigen Erfolg, dass nach der Proklamation der selbständigen Tschechoslawischen Republik die Vereinigung der böhmischen Ortsgruppen der österreichischen Verbände mit den tschechoslawischen Verbänden zustande kam. Die national-sozialistischen Gewerkschaften erklärten, dass, solange die Vereinigung der politischen Parteien, über welche ebenfalls Ver-

handlungen gepflogen wurden, nicht durchgeführt sei, auch die Gewerkschaftsvereinigung nicht verwirklicht werden könne. Die Gewerkschaftszentrale unterhielt im Jahre 1918 gänzlich neun Provinz- und Landessekretariate; ferner unterstützte sie zwölf Ortssekretariate und Vertrauensmännerstellen. Diese Anzahl wurde im Jahre 1919 infolge des ständigen Anwachsens der Gewerkschaftsbewegung bedeutend vermehrt. Unter den zahlreichen Aufgaben, welche die Gewerkschaftszentrale mit Erfolg erfüllte, sollen hier nun die wichtigsten erwähnt werden. Es war die Ernährungsaktion, die zwar grösste Aufmerksamkeit und Bereitschaft erforderte, dafür aber grosse Beachtung hervorrief, so dass durch das energische Auftreten der ständigen Verteuerung durch die Wucherer entgegengetreten werden konnte. Infolge der Kriegsverhältnisse hat sich die Gewerkschaftszentrale auch mit der Arbeitslosenfrage eingehend befasst.

Für die bevorstehenden Friedensverhandlungen wurden die sozialistischen Anträge der internationalen Konferenz, in Bern, ausgearbeitet und der damaligen österreichischen Regierung vorgelegt. Ein eigenes, vom Allgemeinen Gewerkschaftskongress genehmigtes sozialpolitisches Programm wurde dann den Behörden der Tschechoslawischen Republik und zugleich dem Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten überreicht. Die Gewerkschaftskommission befasste sich auch mit der Frage der Bergarbeiterversicherung und arbeitete im Einvernehmen mit dem Verbands der tschechischen Bergarbeiter die Grundsätze der betreffenden Vorlage aus.

Der Bericht der Gewerkschaftszentrale, dem in kürzester Zeit ein ausführlicher, allgemeiner Tätigkeitsbericht der tschechoslawischen Gewerkschaften folgen wird, schliesst mit folgenden wichtigen Sätzen:

«Wir können ruhig unsern Bericht schliessen. Die Gewerkschaften versäumten die Erfüllung der ihnen zufallenden Aufgaben nicht. Wenn es ihnen doch nicht gelang, alles das zu erfüllen, was von ihnen verlangt wurde, so ist diese Tatsache durch die infolge des langjährigen Krieges verursachten ausserordentlich schwierigen Verhältnisse leicht erklärlich. Heute müssen wir neue Aufgaben, vor die wir plötzlich gestellt wurden, in Betracht ziehen. Die Gewerkschaftsbewegung kann sich nicht mehr mit Reformen zufrieden geben, die nicht imstande sind, das veraltete, privatkapitalistische Ausbeutungssystem zu beseitigen. Dieses System umzustürzen und für die neue wirtschaftliche und soziale Ordnung, durch welche ein jeder arbeitender Mensch nur nach dem Wert seiner Arbeit für die Gesellschaft geschätzt wird, feste Grundlagen zu legen; das ist die nächste ihrer Aufgaben. Um sie erreichen zu können, müssen wir erstens zwei Vorbedingungen zu erfüllen trachten: die Festigung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse und die unausgesetzte Stärkung der Arbeiterorganisationen. Mögen alle an diesem Werk mitarbeiten, damit wir diese Vorbedingungen bald erfüllen!»



Literatur.

«Neue Jugend», Organ der Sozialdemokratischen Jugendorganisation, Sektion Basel. Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 4.50. Verlag «Neue Jugend», Basel, Burgvogtei.

